

**Anlage A3 Ergänzungsunterlage
zum Fachbeitrag Naturschutz
110-kV-Hochspannungsfreileitung
Großräschen-Schwarzheide, Bl. 6828
Neubau Mast 83n**

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH



**Erwiderung des Vorhabenträgers zur Stellungnahme / Einwendung-Nr.: 8 und 9
mit dem Az. 27.2-1-367**

Bearbeitet durch:



SPIE SAG GmbH
Talhausstraße 4
68766 Hockenheim

Dr. Stefanie Flethe
- Diplom-Biologin -

21.05.2025

Tel.: 0172 / 2461929
E-Mail: stefanie.flethe@spie.com

SPIE SPIE SAG GmbH Talhausstraße 4 68766 Hockenheim



Inhalt

1. Hintergrund Ergänzungsunterlage	3
2. Rechtlicher Rahmen	3
3. Erwidernng des Vorhabenträgers	4
3.1 Biotope	4
3.1.2 Kompensationsfläche - Ersatzpflanzung und Trassenpflege	5
3.2 Landschaftsbild	6
3.2.1 Kompensation Landschaftsbild - Ersatzzahlungen	8
4. Quellenangaben.....	9
Aufstellungsvermerk.....	10

Anlagen

Anlage 1 Vertrag Flächenagentur Brandenburg GmbH

Anlage 2 Maßnahmenblätter der Flächenagentur Brandenburg GmbH

1. Hintergrund Ergänzungsunterlage

Die Errichtung des neuen 110-kV-Hochspannungsmastes 83n auf dem Flurstück 27/6 der Gemarkung Schwarzheide, Flur 8 und dessen Anbindung an die Bestandsmasten 82 und 1L sollte ursprünglich im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach § 43f EnWG zugelassen werden.

Mit der Änderung des Zulassungsverfahrens in ein Planfeststellungsverfahren wechselt die Befugnis des öffentlichen Entscheidungsträgers, so dass eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesamt für Umwelt als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege erforderlich wird. Mit Schreiben vom 20.11.2024 forderte das LfU den Vorhabenträger auf den Fachbeitrag Naturschutz (05/2024), insbesondere den Kompensationsbedarf, zu überarbeiten.

Die SPIE SAG GmbH wurde mit der Berechnung, Abstimmung des Kompensationsbedarfs sowie mit der Erstellung einer Ergänzungsunterlage beauftragt.

2. Rechtlicher Rahmen

Für das Planfeststellungsverfahren „110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen-Schwarzheide, Bl.6828, Neubau Mast 83n“ Az. 27.2-1-367 erfolgte die Stellungnahme des Landesamt für Umweltschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, am 20.11.2024 (Geschäfts-Z.: LFU-TOEB-3700/1362+171#420592/2024).

Die Stellungnahme basiert auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustVO) vom 27.05.2013. Nach § 1 Abs. 3 NatSchZustVO ist bei Vorhaben, die der Zulassung einer Bundes- bzw. Landesoberbehörde bedürfen, das Landesamt für Umwelt (LfU), in diesem Fall das Referat N 1 als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, die zuständige Naturschutzbehörde.

Soweit im Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz oder in der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Naturschutzbehörde zuständig für die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften.

Aufgrund der Änderung des Zulassungsverfahrens obliegt die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange dem Landesamt für Umwelt.

3. Erwidernng des Vorhabenträgers

Die Punkte 8 „Biotop“ und 9 „Landschaftsbild“ werden nachfolgend ergänzt.

3.1 Biotop

Laut der Stellungnahme des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12.10.2021 (Geschäftszeichen 177/21 Infrastruktur) wurden naturschutzfachliche Präzisierungserfordernisse zu dem genannten Vorhaben erforderlich. Zu berücksichtigen war § 17 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz sowie Einzelbäume mit Stammumfängen von mehr als 250 cm (Schutzstatus gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen. Solche Bäume sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Die Kompensation der Gehölzentnahmen am Umspannwerk wurde mit der zuständigen UNB (Amt für Umwelt und Bauaufsicht | untere Naturschutzbehörde) (Frau Rothe, E-Mail vom 11.07.2022 und 19.07.2022) abgestimmt. Das UW Schwarzheide-Ost befindet sich im Außenbereich, die Gehölzbestände in diesem Bereich unterliegen den Regelungen des LWaldG, so dass eine Waldumwandlung bei der Forstbehörde beantragt werden sollte. Es wurde abgestimmt, dass die Kompensationen, die im Rahmen des LWaldG erfolgen sollte, auch als naturschutzfachliche Kompensation ausreichend ist, so dass am 06.10.2022 durch das Amt für Umwelt und Bauaufsicht/UNB (Frau Rothe) der Bescheid zum Bau des Mastes 83n und dessen leitungstechnische Anbindungen erteilt wurde. Des Weiteren lag dem Vorhabenträger die Forstrechtliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG vom 28.03.2023 (Gesch.Z.: LFB_SEDK_Obf-SFB-3600/640+38#123000/2023 vor.

Am 20.11.2024 erfolgte eine Stellungnahme des Landesamt für Umwelt, Abteilung technischer Umweltschutz 2, Frau Barenz; Geschäftszeichen 3700/1362+171#420592/2024) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Aktuell hat die naturschutzrechtliche Kompensation unabhängig der forstrechtlichen Kompensation im Rahmen des LWaldG unter der Berücksichtigung den Anhängen 1 bis 3 HVE (April 2009) zu erfolgen.

Darüber hinaus sind die Wuchsklassen der Gehölze auf der betroffenen Forstfläche zu ermitteln. Bei der Wuchsklasse der Gehölze auf der gerodeten Fläche handelt es sich primär um schwaches Baumholz (21 bis 35 cm BHD) bis mittleres Baumholz (36 bis 50 cm BHD). Gemäß Anhang I der HVE ist schwaches bis mittleres Baumholz durch Erstaufforstung 1:1,5 zu ersetzen.

Laubholzforst mit Nadelholzart (naturferne Forste) (WF) (085009) mit Birke (WFW) (08560)

Biotoptyp (Totalverlust)	Mögliche Kompensationsmaßnahme	Kompensations- faktor
Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart Birke, Mischbaumart Kiefer (08568000), ermittelter Stammdurchmesser ca. 0,25 m,	1. Erstaufforstung (Neuanlage von Wald) mit heimischen Laub- und Nadelbäumen unter Berücksichtigung des § 40 BNatschG, vorrangig sind Kiefern und Birken anzupflanzen (Laubholzanteil mindestens 20%), Orientierung an der potenziell natürlichen Vegetation Brandenburg (pnv) 2. Anlage eines Waldrandes	1,5

Der Eingriff bezieht sich auf 2019 qm einer naturfernen Forstkultur, die sich durch eine forstlich überprägte Bodenvegetation auszeichnet. Der Bestand weist einen ungeschichteten Bestandsaufbau aus gleichaltrigen Bäumen auf und enthält kein Alt- und Totholz. Es handelt sich um eine Monokultur, die primär aus Birke und Kiefer besteht.

Kompensationsflächenbedarf

2019 m² x 1,5 (Kompensationsfaktor) = 3028,5 m

Ergänzend zu Kapitel 5.2 Kompensationsmaßnahmen Maßnahme A1 Eingriff in die Vegetation auf Seite 37 der Unterlage „Fachbeitrag Naturschutz – 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen-Schwarzheide, Bl. 6828 Neubau Mast 83n“ ist zur Kompensation nach § 8 LWaldG auch die Kompensation des Eingriffs unter Berücksichtigung des § 15 BNatSchG erforderlich.

Dazu erfolgten Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger, dem LfU und SPIE SAG.

Durch den noch abzuschließenden Vertrag mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH aus dem Jahr 2025 zur Nutzung einer geeigneten Fläche aus dem Flächenpool ist der Ausgleich- und Ersatz gesichert. Der Vertrag und die zugehörigen Maßnahmenblätter, die die durch das LfU geforderten Angaben enthalten, werden bei der Behörde nachgereicht.

3.1.2 Kompensationsfläche - Ersatzpflanzung und Trassenpflege

Da die Erstaufforstung innerhalb des gleichen Naturraums als durch die Flächenpoolverordnung zertifizierte Fläche nicht zur Verfügung steht, da die Flächen erst ab 30 ha zertifiziert werden können, erfolgte die Abstimmung mit dem LfU (Frau Prüfer, E-Mail am 09.05.2025) bezüglich alternativ anerkennungsfähiger

Ersatzpflanzungen im Naturraum Niederlausitz. Statt einer Erstaufforstung soll die Pflanzung von Feldgehölzen auf einer Fläche von 2019 qm x 1,5 erfolgen.

Dem Vorhabenträger Mitnetz Strom liegt bereits der Vorentwurf des Vertrages der Flächenagentur Brandenburg GmbH (E-Mail am 14.05.2025) vor.

Laut dem Vertrag in Anlage 1 verpflichtet sich die Flächenagentur, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umfang von **3.028,50 m² Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen im Flächenpool Gießmannsdorf** gemäß **Anlage 2** nach Maßgaben der für das Vorhaben zuständigen Genehmigungsbehörde und unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen, soweit dies erforderlich ist.

Die Rahmenbedingungen der Trassenpflege am Maststandort 83n verfolgen prioritär das Ziel, die Übertragungssicherheit und die Stromversorgung sicherzustellen. Die Berücksichtigung von Naturschutzziele ist aufgrund der Trassenpflege deswegen nur begrenzt möglich. Die Gehölze müssen die erforderlichen Sicherheitsabstände einhalten. Zudem ist leitfadengemäß ein stufiger Waldrand anzulegen, der den Durchhang des ruhenden Leiterseils bei 80°C + Reckwert sowie die maximale Ausschwingung des Leiterseils bei 40°C + Reckwert (DIN VDE 0210) berücksichtigt.

3.2 Landschaftsbild

Laut der Stellungnahme des LfU vom 20.11.2024 stellt die Errichtung des Mastes 83n einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Zu berücksichtigen ist der „Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.08.2018.

Der Wert der festzulegenden Ersatzzahlungen richtet sich nach Höhe des zu errichtenden Mastes (32 m) sowie der Ermittlung der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis des Fünfzehnfachen der Anlagenhöhe.

Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Erlebniswirksamkeit der betroffenen Landschaft (Wertstufen) ermittelt.

Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg, Karte 3.6	Wertstufe	Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe
Kulturlandschaften mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit	Wertstufe 1	100 – 250 Euro
Landschaftsräume mit mittlerer Erlebniswirksamkeit sowie Tagebaufolgelandschaften	Wertstufe 2	250 – 500 Euro
Landschaften mit besonderer Erlebniswirksamkeit	Wertstufe 3	500 – 800 Euro

Das zu berücksichtigende Landschaftsbild befindet sich in einem Umkreis von 480 m (32 m x 15).

Die Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes orientiert sich an dem Landschaftsprogramm Brandenburg, Karte 3.6. Der Mast ist innerhalb einer Kulturlandschaft mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit (Wertstufe 1) geplant.

Die Festsetzung des Zahlenwertes ergeht auf Grundlage der Ausprägung von **Vielfalt, Eigenart** und **Schönheit** der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe. Darüber hinaus ist insbesondere eine **Vorbelastung des Landschaftsbildes** durch andere Anlagen innerhalb des Bemessungskreises zu berücksichtigen.

Vielfalt

Ein landschaftlicher Bereich ist in ästhetischer Hinsicht umso vielfältiger, je mehr visuell unterscheidbare Elemente er enthält. Landschaftliche Elemente, die die Vielfalt charakterisieren, setzen sich aus Oberflächenformen (Grob- oder Kleinrelief), Vegetationsstrukturen bzw. Biotoptypen, Gewässer und Nutzungsarten sowie Baustrukturen zusammen (Nohl, 1993).

Biotoptypen im Umkreis von 480 m

- -Nadelholzforsten
- -Ackerflächen
- -Grünlandfläche
- -Ruderales Pionier-, Gras und Staudenflur
- -Ver- und Entsorgungsfläche
- -Kahlflächen, Aufforstung
- -Feuchtwiesen- und Weiden
- -Laubholzforsten
- -Baumgruppe, Waldmäntel
- -Wohnbebauung
- -Innerörtliches Grün, Gartenland
- -Industrie- und Gewerbe

Geschützte Biotope

- -Thymian-Schafschwingel-Rasen und Pionierflur des Schmalrispigen Straußgrases (LU09017-4549NW0014) (kein FFH-LRT)
- Gebüsche nasser Standorte, Strauchweidengebüsche der Flußauen (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LU09017-4549NW0013) (FFH-LRT 91E0)
- Feuchtwiesen, artenreiche Ausprägung (LU09017-4549NW0015) (kein FFH-LRT)

Es handelt sich um eine Kulturlandschaft mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit ((Kompensationserlass Windenergie) vom 31.08.2018). Das Untersuchungsgebiet im Radius von 480 m besitzt eine geringe bis mittlere Vielfalt aufgrund der Biotoptypenzusammensetzung und dem Vorkommen des FFH-LRT 91E0 und der geschützten Biotope.

Naturnähe

Ein landschaftlicher Bereich ist umso naturnäher, je weniger er in Bezug auf die erlebbaren Teile der Landschaftsformen (s.o.) menschlichen Einfluss spüren lässt. Insbesondere die Abwesenheit von Überbauungen/Versiegelungen, das Fehlen von regelmäßig-geometrischen Strukturmustern sowie die Existenz "weicher" Übergänge (Übergangsbereiche, Ränder, Säume) vermehren in ästhetischer Hinsicht das Erlebnis von Naturnähe.

Naturnahe Bereiche stellen die gesetzlich geschützten Biotope und der FFH-LRT 91E0 dar. Vorrangig handelt es sich jedoch um eine anthropogen gestaltete Landschaft, die sowohl Ackerflächen als auch forstwirtschaftlich genutzte Nadelholzforste beinhaltet.

Schönheit

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes ergeben sich aus – in der Regel relikthafte – Landschaftsstrukturen, die sich in einem natürlichen Prozess als „naturnahe“ Landschaftsräume entwickelt haben, oder die durch jahrhundertelange Besiedlung und Landnutzung entstanden sind und zur Ausprägung kulturhistorischer Dorf- und Landschaftsformen geführt haben (Landschaftsprogramm Brandenburg). In diesen (Landschaftsbildtypischen) Teillandschaften kommt es in besonderem Maße auf die Sicherung der vorhandenen Qualität an.

In Kulturlandschaften und vielen flächigen Industriegebieten (BASF Schwarzheide) sind durch das Ausmaß des menschlichen Wirkens eine Modifikation von (Teil-) Landschaftsbildern nicht vermeidbar. Die besondere Eigenart liegt in ihrer Künstlichkeit und der ständigen Veränderung, so dass das Landschaftsbild in diesen Teilräumen Rechnung trägt, denn die Errichtung des zusätzlichen Mastes 83n dient der Versorgung des Standortes BASF in Schwarzheide mit Elektroenergie.

3.2.1 Kompensation Landschaftsbild - Ersatzzahlungen

Aufgrund der Kategorisierung in Wertstufe 1 und der Schutzgebiete innerhalb des Bewertungsraumes von 480 m wird der höchste Wert von 250 EU je Meter festgelegt.

Die Höhe der Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaft beträgt demnach 32 m x 250 €/m = 8000 €.

4. Quellenangaben

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.1. 2018.

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung – HVE 2009. Herausgeber: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV).

Landschaftsprogramm Brandenburg. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung.

Nohl, W., 1993. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalens.

**Anlage A3 Ergänzungsunterlage
zum Fachbeitrag Naturschutz
110-kV-Hochspannungsfreileitung
Großräschen-Schwarzheide, Bl. 6828
Neubau Mast 83n**

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH





**Erwiderung des Vorhabenträgers zur Stellungnahme / Einwendung-Nr.: 8 und 9
mit dem Az. 27.2-1-367**

Aufstellungsvermerk

Auftraggeber:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Friedrich-Ebert-Straße 26
04416 Markkleeberg

Bearbeitet durch:	Geprüft durch:
 SAG GmbH Talhausstraße 4 68766 Hockenheim Dr. rer. nat. Stefanie Flethe <i>- Dipl.-Biologin- Projektbearbeitung Naturschutz</i> Mobil: +49 172 2461929 Mail: stefanie.flethe@spie.com	 SAG GmbH Talhausstraße 4 68766 Hockenheim Simone Korb <i>-Dipl.-Ing. Landespflege- Technische Projektleitung</i> Mobil: +49 173 7028113 Mail: simone.korb@spie.com

Stefanie
Flethe Digital
unterschieden von
Stefanie Flethe
Datum: 2025.05.27
08:11:20 +02'00'